

# **Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1847 Leutkirch e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „TSG 1847 Leutkirch e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leutkirch und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Vereinsregister 610014) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundgesetze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der musikalischen Bildung, sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.  
Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische und nationalistische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Vergütung für die Vereinstätigkeit
  - 3.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - 3.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - 3.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsrat (§12). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - 3.4. Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  - 3.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsrat (§12) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
  - 3.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
  - 3.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Jahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

3.8. Der Vereinsrat kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zieles**

Als Mittel zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 genannten Zieles dienen:

1. Abhaltung von regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielübungen sowie Beschaffung der dazu notwendigen Geräte- usw.
2. Bestellung der zur sachgemäßen Leitung der unter Ziff. 1. erwähnten Übungsarten erforderlichen Personen.
3. Beschickung und Abhaltung von Lehrgängen, Versammlungen und Vorträgen.
4. Bildung besonderer Jugend- und Kinderabteilungen.
5. Durchführung von turnerischen und sportlichen Veranstaltungen und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail usw.) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich und muss bis zum 15. November des betreffenden Jahres erklärt werden. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - 4.1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes sowie die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.
  - 4.2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von

10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Vereinsrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt ordentlichen Mitgliedern auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der TSG, die vom Vereinsrat beschlossen wird. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
5. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen der TSG sowie die Beschlüsse der Organe verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Als Vorstandsmitglied und Mitglied der Abteilungsleitung sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. In den Jugendrat können auch jüngere Mitglieder gewählt werden.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsrat
3. der Vorstand

## **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Aushang im Aushangkasten vor dem TSG-Vereinsheim, Herlazhofer Straße 11 unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 3.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - 3.2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer - Entlastung des Vorstandes
  - 3.3. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendvorstandes)
  - 3.4. Wahl der Kassenprüfer
  - 3.5. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - 3.6. Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - 3.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

1. das Interesse des Vereins erfordert
2. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 12 Vereinsrat**

1. Dem Vereinsrat gehören an:
  - 1.1. die Mitglieder des Vorstandes

- 1.2. die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Vereinsrat obliegt:
  - 3.1. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - 3.2. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - 3.3. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - 3.4. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - 3.5. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

### **§ 13 Vorstand**

1. den Vorstand bilden:
  - 1.1. der 1. Vorsitzende
  - 1.2. bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
  - 1.3. der Schatzmeister
  - 1.4. der Schriftführer
  - 1.5. der Jugendvorstand
2. Der 1. Vorsitzende kann weitere Personen als Referenten für spezielle Sachgebiete in den Vorstand berufen. Diese müssen vom Vereinsrat in ihren Funktionen bestätigt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind:
  - 3.1. der 1. Vorsitzende
  - 3.2. bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
  - 3.3. der Schatzmeister
  - 3.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seiner Vertreter.  
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

### **§ 14 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2 Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.  
Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 25. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Abteilungsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Jugendordnung. Mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Vereinsjugend und der Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsrat für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 16 Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Weitere Abteilungen können durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates aufgenommen werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Schatzmeister, den Jugendvertreter und den Schriftführer geleitet. Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Abteilungsleitung kann Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, in den Abteilungsvorstand berufen.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten ihre Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat dem Vorstand für das vorhergehende Geschäftsjahr ein Kassenbericht und eine Vollständigkeitserklärung vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, die 50 % des Abteilungsvermögens überschreiten, eingehen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Abteilungsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Abteilungen gegenüber dem Gesamtverein. Die Mitglieder der Abteilungen sind verpflichtet, die Abteilungsordnung einzuhalten.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln.
11. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.

## **§ 17 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 4 der Satzung

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.

Die Abteilungen verfahren entsprechend. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

2.1. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

2.2. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 21.06.2017. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.